

Erläuterungsbericht

über die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für den Zeitraum
2021 bis 2023 (2015 bis 2019) für das Amt Föhr-Amrum

Für

Amt Föhr-Amrum
Hafenstraße 23

25938 Wyk auf Föhr

Durch

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22

01069 Dresden

*kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de*

Dresden, den 09. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	3
2	Zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	3
3	Ausgangslage.....	3
4	Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung.....	4
5	Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	4
	5.1 Betriebskosten	4
	5.2 Kalkulatorische Kosten	4
6	Berechnung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung	6
7	Schlussbemerkungen.....	8

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Auftrag

Durch den Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum, Herrn Christian Stemmer, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2023 sowie einer Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2019 beauftragt.

Unsere Leistung umfasste die Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 sowie für die Jahre 2015 bis 2019 auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durch den Mitarbeiter Herrn Sebastian Kaiser.

Der Auftrag wurde von Februar bis September 2020 in den Geschäftsräumen der B & P Kommunalberatung in Dresden bearbeitet. Bei einem Vor-Ort-Termin am 22. September 2020 erfolgten die Abstimmung zu den Kalkulationen sowie die Klärung von Detailfragen.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Aktuelle Abwassersatzung des Amt Föhr-Amrum
- Teilergebnisrechnungen des Amt Föhr-Amrum der Jahre 2015 bis 2019
- Jahresanlagennachweise einschließlich der erhaltenen Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge zum Stichtag 31.12. der Jahre 2015 bis 2019 sowie eine Vorschau für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023
- Geplante Investitionen und Zuschüsse für die Jahre 2020 bis 2023
- Ist-Bemessungseinheiten der Zusatzgebühr (Abwassermengen) der Jahre 2015 bis 2019 sowie voraussichtliche Bemessungseinheiten für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 sowie voraussichtliche Bemessungseinheiten für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023

3 Ausgangslage

Gemäß § 44 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit die Aufgaben auf diese übertragen wurden. Das Amt Föhr-Amrum ist Trägerin der Abwasserbeseitigung in ihrem gesamten Gebiet.

Aufgrund des Auslaufens des aktuellen Kalkulationszeitraumes sowie der Empfehlungen im Zuge der Überprüfung der Abwassergebührenkalkulationen für die öffentlichen Einrichtungen benötigt das Amt Föhr-Amrum eine Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023.

4 Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung

Für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen dürfen Kommunen Benutzungsgebühren erheben (§ 1 Abs. 1 KAG Schleswig-Holstein). Deren Bemessung erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme. Jedoch dürfen die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 KAG Schleswig-Holstein höchstens die Gesamtkosten der Einrichtung decken. Die genaue Höhe der Gebühren ist in einer Satzung festzuhalten (§ 2 Abs. 1 KAG Schleswig-Holstein). Die Kommune darf bei der Gebührenberechnung bestimmte Kosten nicht oder nur zum Teil ansetzen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Personalkosten, die Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten.

Die Höhe der Gebühren ist unter Berücksichtigung der u. a. vorgenannten Besonderheiten mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßstäben der § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Nachberechnung für die Jahre 2015 bis 2019, um eventuell aufgetretene Kostenüber- und -unterdeckungen sachgerecht zu ermitteln und in die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 einzustellen.

5 Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

5.1 Betriebskosten

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten wurden die Teilergebnisrechnungen 2015 bis 2019 herangezogen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören alle Aufwendungen und Erträge, die erforderlich sind, um die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung dienen. Zu den nichtansatzfähigen Kosten zählen die periodenfremden Aufwendungen sowie die Gerichts- und Prozesskosten. Aufgrund des Normenkontrollurteils vom 13. Mai 1997 (AZ. 2 S 3246/94) zählen „gerichtliche und außergerichtliche Kosten der Rechtsberatung, die der Gemeinde aus Anlass von Rechtsbehelfsverfahren verschiedener Gebührenschuldner gegen Gebührenbescheide entstehen“ nicht zu den „ansatzfähigen betriebsbedingten Kosten einer öffentlichen Einrichtung“.

5.2 Kalkulatorische Kosten

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten sind die jeweiligen Jahresanlagennachweise des Amtes Föhr-Amrum, einschließlich der erhaltenen Zuwendungen und Zuschüsse. Da die Abschreibungs- und Auflösungsprognosen nur das Anlagevermögen zum Stand 31.12.2017 berücksichtigen, wurden weiterhin die

in den Jahren 2018 bis 2023 geplanten Investitionen berücksichtigt. Vermögensgegenstände, die bereits abgeschrieben sind, wurden nicht berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen bilden gemäß § 6 Abs. 2 KAG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereinigt um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter.

Grundsätzlich hat der Aufgabenträger im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 KAG die Möglichkeit, die **kalkulatorischen Abschreibungen** auf Basis historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln. Zur Vermeidung von Differenzen zum externen Rechnungswesen und zur Verstetigung des Kalkulationsansatzes wurde sich auf eine Abschreibung auf Basis von historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verständigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Bruttowertmethode in Anspruch genommen. Infolgedessen wurden die jährlichen Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Zuschüsse separat ermittelt und den jährlichen Abschreibungswerten gegenübergestellt. Hintergrund für diese Darstellungsmethode ist die größtmögliche Transparenz für externe Adressaten.

Anhand der **kalkulatorischen Verzinsung** werden die Kosten der Kapitalbindung des betriebsnotwendigen Vermögens verdeutlicht. Der kalkulatorische Zins drückt aus, welchen Zinsertrag das Kapital am Kapitalmarkt gebracht hätte, wenn es nicht in einen Vermögensgegenstand sondern in eine Geldanlage geflossen wäre.

Unter betriebsnotwendigem Vermögen ist das zur Erreichung des Betriebszwecks erforderliche Vermögen bzw. Kapital zu verstehen. Es setzt sich aus dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen (Grundstücke), dem abnutzbaren Anlagevermögen sowie dem betriebsnotwendigen Umlaufvermögen zusammen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde die Restbuchwertmethode nach § 6 Abs. 2 KAG gewählt. Dabei werden die der Zinsberechnung zugrundeliegenden Werte jährlich um die tatsächlich erwirtschafteten Abschreibungen vermindert.

Geplante Investitionen in dem Kalkulationszeitraum wurden ebenfalls bei der Verzinsung beachtet. Das Umlaufvermögen wurde aufgrund starker Schwankungen und der geringen Werthaltigkeit vernachlässigt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz in Höhe von 2 % gewählt, da dieser der aktuellen Marktlage (mittelfristiger Zeitraum) entspricht und damit als angemessen angesehen wird. Die Zinsen fließen wie die jeweiligen Abschreibungswerte der Vermögensgegenstände bzw. Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Zuschüsse in die Kostenstellen ein.

6 Kostenüber- und -unterdeckungen

Durch Gegenüberstellung der tatsächlich angefallenen Abwassermengen einerseits multipliziert mit der rechnerischen Gebühr und andererseits multipliziert mit der Satzungsgebühr ergeben sich folgende Kostenüber- (+) und -unterdeckungen (-) in den einzelnen Teilbereichen:

zentrale Schmutzwasserentsorgung	Kostenüberdeckungen gesamt	2021	2022	2023
2015-2019	326.693,35 €	108.897,78 €	108.897,78 €	108.897,78 €
Gesamt	326.693,35 €	108.897,78 €	108.897,78 €	108.897,78 €

Über den Ausgleich der hier dargestellten Kostenüberdeckungen hat der Amtsausschuss zu entscheiden.

7 Berechnung der Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung

Für die Benutzung der Einrichtungen der zentralen Abwasserentsorgung werden sowohl eine Grundgebühr als auch eine verbrauchsabhängige Zusatzgebühr bzw. nur eine verbrauchsabhängige Zusatzgebühr erhoben.

Bei der Ermittlung der grundgebührenfähigen Kosten dürfen grundsätzlich nur die fixen Vorhaltekosten angesetzt werden, d. h. Kosten, die unabhängig davon entstehen, in welchem Ausmaß die Einrichtung vom einzelnen Benutzer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Zu den fixen Vorhaltekosten gehören daher vor allem die Investitionskosten, aber auch die Personalkosten. Der über die Grundgebühr hinausgehende Fixkostenanteil wurde dementsprechend auf den Kostenblock der Verbrauchsgebühr übergeholfen. Die Grundgebühren der einzelnen öffentlichen Einrichtungen belaufen sich auf folgende jährliche Höhe:

Das Amt Föhr-Amrum erhebt ihre Grundgebühr nach dem Maßstab der Wasserzählergröße.

Wasserzählergröße	€ / Zähler / Jahr
Qn 3 bis 4 m ³	148,00 €
Qn 3 bis 10 m ³	355,20 €
Qn 3 bis 16 m ³	592,00 €
Qn 3 ab 16 m ³	1.184,00 €

Die Gesamtkosten im zentralen Abwasserbereich abzüglich der grundgebührenfähigen Kosten bilden die Gesamtkosten für die verbrauchsabhängige Gebühr. Daraus ergibt sich durch Division mit den voraussichtlich anfallenden Abwassermengen der Jahre 2021 bis 2023 die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr pro m³.

Durchschnittlicher Gebührensatz für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023	2,12 €/m ³
--	-----------------------

8 Schlussbemerkungen

Wir haben die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 (2015 bis 2019) des Amtes Föhr-Amrum nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Dresden, 09. November 2020

Patrick Schellenberg

Geschäftsführer

Doreen Lorenz

Abteilungsleiterin